

Die Bulle des Konstanzer Konzils vom 6. Juli 1415

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 92 (1992)

PDF erstellt am: 22.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

noch Bestand, wurde dann aber anno 1434 durch König Sigismund als widerrechtlich aufgehoben⁴⁸.

Verbündet war Basel damals mit keinem der eidgenössischen Orte, seit zehn Jahren nicht einmal mehr mit Bern und Solothurn. In den zwanziger Jahren gehörte es einem grossen Bund von Städten im Elsass, Breisgau und Sundgau an, dem sich auch verschiedene Herren, namentlich auch die Herzogin Katharina von Burgund (durch Heirat Herrin über Gebiete Vorderösterreichs) zugesellten, und zwar um einen Landfrieden zu garantieren, zu dessen mannigfaltigen Zielen der Schutz für *koufman*, *bilgerin*, *lantfarer* und *koufman-schatz* zählte. Dem üblichen und öffentlichen Geleitwesen auf der Strasse sollte damit Rückhalt geboten werden, indem man damals gleichzeitig gelobte, den gefährlichen Leuten, den «schädlichen» – wie man zu sagen pflegte – just kein Geleit und überhaupt keine Hilfe zu gewähren. Für gegenseitige Dienste verpflichtete man sich zur Stellung wohlausgerüsteter Kriegsleute und Pferde, und dies für einen Bezirk, der seine Grenzen beim Hauenstein, bei den Höhen der Vogesen, an der Selz und der Murg hatte. Auf den Martinstag 1427 lief dieser befristete Bund aber aus, wenn auch ein lockerer Zusammenhalt wenigstens zwischen den Städten gewahrt blieb. Neue Bemühungen um einen weiträumigen Landfrieden setzten – wie sehr die Konzilsväter darauf drängten – erst wieder im Frühling 1432 ein⁴⁹.

Die Bulle des Konstanzer Konzils vom 6. Juli 1415

Was Basel zur Sicherung seiner Umgebung werde unternehmen und wozu es sich werde verpflichten können, war bei Konzilsbeginn sehr fraglich. Bei den aussergewöhnlichen Unruhen hätte selbst ein ständiger und ansehnlicher Truppeneinsatz nicht genügt. Das Land ringsum litt unter fortwährenden Scharmützeln, Streifereien und Verheerungen aller Art, welche durch die Vasallen des Herzogs von Burgund und durch die des Herzogs von Österreich im Streit um vorderösterreichisches Erbe verübt wurden⁵⁰. Erhöhte Reisegefahren drohten vor allem im Lothringischen, wo sich drei Herzoge sowie der Pfalzgraf und andere Herren bekämpften. Angesichts dieser Zustände, mit denen Prälaten und Diplomaten ihr Fernbleiben

⁴⁸RTA, Bd. 10, S. 384 ff. Anm. über Pfahlbürgerverbot. Wackernagel, Bd. 1, S. 440 ff.

⁴⁹BUB, Bd. 6, Nr. 156, S. 136 ff. – Vgl. RTA, Bd. 10, S. 926 ff.

⁵⁰Wackernagel, Bd. 1, S. 491 ff. – Ragusa, Init., S. 91 f. 96.

aus bestem Gewissen entschuldigten, hielten sich die paar versammelten Kirchenvertreter für genötigt, am 30. Juli eine frühere Bulle, die einst das Konzil von Konstanz erlassen hatte, neu zu publizieren und der Christenheit ins Gedächtnis zu rufen, dass alle darin ausgesprochenen fürchterlichen Drohungen noch immer Geltung hätten⁵¹. Die Bulle hatte bereits früher als kirchliche Unterstützung weltlicher Schutzmassnahmen, insbesondere der Reisegeleite, gedient, indem sie die lange Serie aller erdenklichen schwersten Kirchenstrafen samt ihren empfindlichsten sozialen, rechtlichen und politischen Folgen in umständlichster Ausführlichkeit und mit möglichst beängstigenden Details zur Abschreckung all jener Frevler aufgezählt hatte, welche Konzilsteilnehmer auf ihren Reisen zu belästigen, festzunehmen und auszurauben wagten. Wer das alte Produkt in Basel beschaffte, ist unbekannt. Seine Veröffentlichung aber war ein drakonischer Notbehelf von gefährlich unsicherem Wert, da er die Schuldigen jedermann, selbst erbärmlichsten Angreifern opferte⁵². Indessen brüteten die Basler Räte noch während des ganzen August – nicht ohne Unterstützung der Konzilsväter – über der Formulierung des geforderten Geleits.

*Das baslerische Geleit für das Konzil;
Abhängigkeit und Eigenständigkeit des Textes*

Doch am 1. September 1431 lag das Schreiben vor. Es berücksichtigte die Anweisungen des Königs und übernahm sie stellenweise im Wortlaut, enthielt aber verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen⁵³. Obwohl die Basler bisher nie einen *salvum conductum* abgefasst hatten, zeigten sie sich durchaus auf der Höhe der juristischen Anforderungen, und etwas anderes hätte ein gesunder Ehrgeiz gar nicht zugelassen, denn ihre Rechtskenntnisse hatten ihnen längst einen kleinen Ruhm bei Nachbarstädten verschafft⁵⁴. Gewiss hatten sie jetzt manches von den Konzilsherren dazugelernt, aber sie hatten doch schon verschiedene tüchtige Kanzlisten und Schreiber mit guter Bildung beschäftigt, so Johann Erhart und Konrad Kilwart, und viel Verlass war auch auf den bischöflichen Offizial Heinrich

⁵¹ Text bei Ragusa, *Init.*, S. 93 f. – Letzte Veranlassung zur Publikation der Bulle war ein Überfall Petermanns von Morimont auf Konzilsteilnehmer; vgl. CB, Bd. 2, S. 12.

⁵² Ragusa, *Init.*, S. 100; hier auch über Friedensbemühungen und eine Treuga.

⁵³ BUB, Bd. 6, Nr. 284, S. 281 f.; Ragusa, *Init.*, S. 101 ff.

⁵⁴ Wackernagel, Bd. 1, S. 544.